

Wenn jemand mit Alkohol am Ruder festgestellt wird, so sind neben der zu erwartenden Strafe oder Geldbuße auch noch weitere Konsequenzen möglich.

Dies können im Einzelnen sein:

- Vorläufige Festnahme
- Blutentnahme
- eventuelle Sicherstellung des Sportbootführerscheins oder des nautischen Befähigungszeugnisses.
- eventuelle Sicherstellung und Abschleppen des Bootes zur Eigentumssicherung
- bei Zweifel an der Zuverlässigkeit des Boots- oder Schiffsführers oder wenn Zweifel an seiner körperlichen oder geistigen Tauglichkeit bestehen, kann ein Fahrverbot ausgesprochen oder das nautische Befähigungszeugnis oder der Sportbootführerschein eingezogen werden.

Noch ein Grund mehr:

„Kein Alkohol am Ruder !“

Internet: <http://www.polizei.hessen.de>

Vervielfältigungen sind erwünscht!



Alkohol am Ruder

Informationen für die Berufs- und Sportschifffahrt

Herausgeber:

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium
Wasserschutzpolizeiabteilung
Wiesbadener Straße 99
55252 Mainz-Kastel
Tel.: 06134 / 602-3008
Fax: 06134 / 602-3009
E-Mail: WSPA.HBPP@polizei.hessen.de

Stand: 08/2015

Jeder Schiffs- oder Bootsführer sollte sich über die Gefahren und der möglichen Konsequenzen (Bußgeld, Einleitung eines Strafverfahrens, Verlust des nautischen Befähigungszeugnisses oder des Sportbootführerscheins) stets bewusst sein!

Die **Überwachung** des Schiffs- und Bootsverkehrs bezüglich der Einhaltung der Promillegrenzen ist daher eine **wichtige Aufgabe der Hessischen Wasserschutzpolizei**.

Schon ein Blutalkoholkonzentrationswert **ab 0,3 Promille** kann unter bestimmten Voraussetzungen ausreichen, um einen **Straftatbestand** zu erfüllen.

Dem Alkoholeinfluss **gleichgestellt** ist der Einfluss sogenannter „anderer berauschender Mittel“, wie z.B. **Drogen oder Medikamente**, die den Schiffs- oder Bootsführer ähnlich wie Alkohol beeinflussen können.

Promillegrenzen:

Bei **0,3 bis kleiner 1,1 Promille Blutalkoholkonzentration (BAK)** spricht man von einer **relativen Fahruntüchtigkeit**. Wenn dabei alkoholbedingte Ausfallerscheinungen festgestellt werden und eine Gefährdung von Leib oder Leben eines andern oder von Sachen von bedeutendem Wert vorliegt, ist der **Straftatbestand der Gefährdung des Schiffsverkehrs** nach **§ 315a Strafgesetzbuch** zu begründen.

(Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe)

Bei **0,5 bis kleiner 1,1 Promille BAK** als **folgenlose Trunkenheitsfahrt** auf dem Wasser ohne eine Gefährdung anderer begeht man eine **Ordnungswidrigkeit**, die je nach Sachlage mit **300 bis 2500 Euro** geahndet wird.

Ab 1,1 Promille BAK beginnt die **absolute Fahruntüchtigkeit**.

Auch als folgenlose Trunkenheitsfahrt erfüllt es den **Straftatbestand einer Trunkenheit im Verkehr** nach **§ 316 Strafgesetzbuch**.